

S A T Z U N G
der
Anton Bruckner Privatuniversität

Anlage 3: Wahlordnung für die Entsendungswahl

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Entsendungswahl**
- § 2 Entsendungswahlgrundsätze**
- § 3 Aktives und passives Wahlrecht**
- § 4 Einberufung zu Entsendungswahlen**
- § 5 Entsendungswahlergebnis**
- § 6 Wahlanfechtung**

§ 1 Entsendungswahl

- (1) Die Entsendungswahl kann in einer Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans erfolgen.
- (2) Entsendungswahlvorschläge für Mitglieder und Ersatzmitglieder können formlos und jederzeit bei der oder dem Vorsitzenden des Kollegialorgans eingebracht werden. Soweit sie bis zum Zeitpunkt der Einladung zur Sitzung des Kollegialorgans vorliegen, hat die oder der Vorsitzende sie mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Die oder der Vorschlagende hat sich im Vorhinein zu versichern, dass die oder der Vorgeschlagene zur Kandidatur bereit ist.
- (3) Liegen keine Wahlvorschläge vor, steht jede oder jeder Entsendungswahlberechtigte zur Wahl.
- (4) Die Gewählten haben die Entsendungswahl anzunehmen oder abzulehnen.
- (5) Die Leitung, Vorbereitung und Durchführung der Entsendungswahl obliegt der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Kollegialorgans. Sie oder er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Entsendungswahlgrundsätze gemäß § 2 eingehalten werden. Das Kollegialorgan bestellt mindestens eine Wahlbeisitzerin oder einen Wahlbeisitzer.
- (6) Die Entsendungswahl erfolgt nach Überprüfung der Entsendungswahlberechtigung durch Stimmabgabe und Vermerk der Teilnahme.
- (7) Wird gemäß § 2 die geheime Stimmabgabe verlangt, dann hat die Stimmabgabe durch Einwurf des Stimmzettels in eine Wahlurne zu erfolgen.
- (8) Über die Entsendungswahl ist ein Protokoll zu erstellen, das von der oder dem Vorsitzenden und von der Wahlbeisitzerin oder dem Wahlbeisitzer zu unterzeichnen ist. Im Falle einer gemäß § 2 verlangten geheimen Wahl hat das Protokoll alle abgegebenen Stimmzettel als Beilage zu enthalten.

§ 2 Entsendungswahlgrundsätze

Die Entsendungswahl hat persönlich und auf Verlangen eines Mitglieds des Kollegialorgans geheim zu erfolgen.

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle nach Maßgabe der Satzung stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Kollegialorgans.

§ 4 Einberufung zu Entsendungswahlen

- (1) Für jede Entsendungswahl ist von der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig ein Entsendungswahltermin festzulegen.

- (2) Erfolgt die Entsendungswahl in einer Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans, so hat die Wahl ein eigener Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Sitzung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu wählenden Funktion(en) zu sein. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Kollegialorgans in diesem Fall spätestens drei Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben.

§ 5 Entsendungswahlergebnis

- (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, ist eine Stichwahl zwischen jenen Personen durchzuführen, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist in dieser Stichwahl jene Person, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat das Entsendungswahlergebnis ehestmöglich zu verlautbaren.
- (3) Im Falle einer geheimen Wahl gemäß § 2 hat die oder der Vorsitzende des Kollegialorgans die Stimmenauszählung in Zusammenarbeit mit der Wahlbeisitzerin oder dem Wahlbeisitzer in der Anwesenheit von allfälligen Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen durchzuführen. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat hat das Recht eine Wahlzeugin oder einen Wahlzeugen aus dem Kreis der aktiv Wahlberechtigten zu bestellen.
- (4) Die Unterlagen über die Entsendungswahl sind in geeigneter Form bis zum Ende der jeweiligen Funktionsperiode aufzubewahren.

§ 6 Wahlanfechtung

Die Entsendungswahl kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Präsidium angefochten werden, wenn begründeter Verdacht am rechtmäßigen Zustandekommen besteht. Das Präsidium entscheidet über eine eventuelle Wiederholung der Entsendungswahl.